

Bundesrat

Drucksache 241/86

21.05.86

EG - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel,
die für eine besondere Ernährung bestimmt sind

KOM(86) 91 endg.; Ratsdok. 6367/86

1

241/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Mai 1986 - 14 - 680 70 - E - Re 188/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom April 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Informationsvermerk beigefügt.

INFORMATIONSVERMERK

1. Dieser Vorschlag betrifft einen der in der Mitteilung der Kommission "Vollendung des Binnenmarktes : Das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht" (1) behandelten Punkte und zwar insbesondere die Ziffern 14 und 39. Alle nachstehend wiedergegebenen Erwägungen beziehen sich daher darauf.

2. Dieser Vorschlag dient der Änderung und gleichzeitig der Kodifizierung der Richtlinie 77/94/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (2).

Zweck ist :

- die Sektoren zu ermitteln, für die Einzelrichtlinien zu erstellen sind;
- Verfahren sowohl für den Erlass späterer Einzelrichtlinien als auch für die Änderung derjenigen Richtlinien zu definieren, die vor der Genehmigung der vorliegenden Richtlinie erlassen werden. In beiden Fällen wird vorgeschlagen, die Kommission zu ermächtigen, Richtlinien im Verfahren des Beratenden Ausschusses zu verabschieden (vgl. untenstehender § 4).
- auf den Bereich der für eine besondere Ernährung bestimmten Lebensmittel die Etikettierungsregeln anzuwenden, die durch die Richtlinie 79/112/EWG vom 18.12.1978 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür eingeführt wurden (3).

3. Der Inhalt der Richtlinie 77/94/EWG wird in diesem Vorschlag größtenteils übernommen. Die Artikel 1.1, 1.2, 2.1, 2.3, 4.3, 5.2.b, 5.2.c und 6 bleiben unverändert. Sie werden nunmehr die Artikel 1.1, 1.2, 3.1, 2.2, 5.2, 6.3.a, 6.3.b und 7.

Andere Artikel indessen sind geändert worden.

(1) KOM(85) 603 endgültig

(2) ABL. Nr. L 26 vom 31.1.1977, S. 55

(3) ABL. Nr. L 33 vom 8.2.1979, S. 1

241/86

- 2 -

4. Artikel 1.3 der alten Fassung - in der neuen Fassung Artikel 4.1 - wurde hinsichtlich der verfahrensmäßigen Aspekte geändert. Für den Erlaß späterer Einzelrichtlinien oder für deren Änderung sowie die Änderung bereits bestehender Einzelrichtlinien ersetzt das Verfahren des Beratenden Ausschusses das bisherige Ratsverfahren. In diesem Zusammenhang hat sich die Kommission die Erklärung über die Befugnisse der Kommission zu eigengemacht, die von der Konferenz der Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung der einzigen europäischen Akte angenommen wurde und wie folgt lautet:

"Die Konferenz ersucht die Gremien der Gemeinschaft, vor dem Inkrafttreten der Akte, die Grundsätze und Regeln festzulegen, anhand derer die Durchführungsbefugnisse der Kommission in jedem einzelnen Fall zu definieren sind.

In diesem Zusammenhang fordert die Konferenz den Rat auf, dem Verfahren des Beratenden Ausschusses wegen der Schnelligkeit und Effizienz des Beschlußverfahrens bei der Ausübung der der Kommission im Bereich von Artikel 100 A EWG-Vertrag übertragenen Durchführungsbefugnisse einen hervorragenden Platz einzuräumen."

Dieser Vorschlag reiht sich in den Bereich des Binnenmarktes ein (Artikel 100 A), und diese Erklärung findet somit auf ihn Anwendung. In diesem Sinne sind Absatz 35 Unterabsatz 2 und Absatz 45 Unterabsatz 1 des Dokumentes KOM (85) 602 endg. überholt.

4

5. Die unter diese Richtlinie fallenden und für gesunde Säuglinge oder Kleinkinder bestimmten Erzeugnisse werden normalerweise von diesem Teil der Bevölkerung verzehrt, wenn ihre Verwendung gewählt wird. Sie umfassen keine Erzeugnisse, die für Kinder mit Stoffwechselstörungen oder sonstigen Störungen bestimmend sind. Daher ist die ihnen zugeordnete Bezeichnung "diätetisch" nicht angemessen. Diese Bezeichnung sollte für die Charakterisierung dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft nicht verwendet werden. Andererseits sollte der Zweck, für den diese Erzeugnisse bestimmt sind, der Bezeichnung entsprechen, unter der diese Erzeugnisse verkauft werden. Dies sollte ohne Ausnahme in der Gemeinschaft zwingend vorgeschrieben sein. Artikel 2.2 und 5.2 (a) der alten Fassung sind entsprechend geändert worden und werden die neuen Artikel 2.1 bzw. 6.2.
6. Die Artikel 2.4, 3 und 4.1 der alten Fassung, die die neuen Artikel 2.1, 3.2 und 5.1 werden, sind so geändert worden, daß die Möglichkeit von Ausnahmen durch einzelstaatliche Vorschriften entfällt.
7. Die Artikel 4.2 und 8 der alten Fassung sind ohne inhaltliche Änderung in den neuen Artikel 4.2 aufgenommen worden, in dem die durch eine Einzelrichtlinie zu erlassenden etwaigen Vorschriften aufgeführt und die künftigen Arbeiten der Kommission besser umschrieben sind.
8. Artikel 5.1 der alten Fassung, der der neue Artikel 6.1 wird, wurde insofern geändert, als darin auf die Ratsrichtlinie 79/112/EWG vom 8.2.1979 Bezug genommen wird.
9. Artikel 7 der alten Fassung, der der neue Artikel 8 wird, wurde insofern aktualisiert, als er eine neue Standardformulierung erhalten hat.

241/86

- 4 -

10. Im Anhang werden die Erzeugnisgruppen aufgeführt, für die Einzelrichtlinien entwickelt werden und außerdem erneut die Tätigkeitsbereiche der Kommission definiert. Weitere Zusätze zu dieser Liste können im Ratsverfahren erfolgen. Jedoch können, wenn Einzelrichtlinien fehlen, Erzeugnisse, die dieser Richtlinie entsprechen, innerhalb der Gemeinschaft frei vermarktet werden.
11. Die Durchführung der vorgeschlagenen Richtlinie erfordert eine Änderung von Rechtsvorschriften in mehreren Mitgliedstaaten. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß sind daher gemäß Artikel 100 des Vertrags zu hören.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ZUR ANGLEICHUNG DER
RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER LEBENSMITTEL, DIE FÜR EINE BESON-
DERE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaften, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat am 21. Dezember 1976 die Richtlinie 77/94/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine beson-
dere Ernährung bestimmt sind (1), erlassen.

Die Annahme der Richtlinie 77/94/EWG war damit begründet worden, dass die
Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Lebens-
mittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, den freien Waren-
verkehr mit diesen Erzeugnissen behinderten und ungleiche Wettbewerbsbedin-
gungen hätten hervorrufen können; damit hätten sie sich unmittelbar auf die
Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ausgewirkt.

Die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften
erfordert in einem ersten Stadium die Ausarbeitung
einer gemeinsamen Definition, die Festlegung von Massnahmen zum Schutz des
Verbrauchers gegen Täuschungen über die Art der betreffenden Erzeugnisse
sowie die Festlegung von Regeln für die Kennzeichnung dieser Erzeugnisse.

Die unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse sind Lebensmittel, deren
Zusammensetzung und Herstellung besonders beschaffen sein müssen, damit
sie den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises entsprechen,
für den sie in erster Linie bestimmt sind. Es kann sich daher als notwendig
erweisen, Abweichungen von den allgemeinen oder besonderen Bestimmungen für
Lebensmittel vorzusehen, um diesem spezifischen Ernährungszweck zu entsprechen.

(1) AB1. Nr. L 26 vom 31.1.1977, S. 55

Die Grundsätze der Rechtsvorschriften und die Liste der Gruppen von Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, die in Einzelrichtlinien zu behandeln sind, sind vom Rat gemäß dem in Artikel 100 des Vertrages vorgesehenen Verfahren zu erlassen.

Bei der Ausarbeitung von Einzelrichtlinien zur Durchführung der Grundsätze der Rechtsvorschriften und ihrer Änderungen handelt es sich um Durchführungsmaßnahmen technischer Art, die der Kommission zu übertragen sind, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Zuständigkeiten zur Durchführung des Lebensmittelrechts überträgt, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des durch Beschluß 69/414/EWG des Rates (2) eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

1. Diese Richtlinie bezieht sich auf diejenigen Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind.
2. (a) Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, sind Lebensmittel, die sich aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung oder des besonderen Verfahrens ihrer Herstellung deutlich von den Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs unterscheiden, die sich für den angegebenen Ernährungszweck eignen und mit dem Hinweis darauf in den Verkehr gebracht werden, daß sie für diesen Zweck geeignet sind.

(b) Eine besondere Ernährung muß den besonderen Ernährungserfordernissen folgender Verbrauchergruppen entsprechen :

(i) bestimmter Gruppen von Personen, deren Verdauungs- bzw. Resorptionsprozess oder Stoffwechsel gestört ist, oder

(2) ABL. Nr. L 291 vom 19.11.1969, S. 9

8

(ii) bestimmter Gruppen von Personen, die sich in besonderen physiologischen Umständen befinden und deshalb einen besonderen Nutzen aus der kontrollierten Aufnahme bestimmter, in der Nahrung enthaltender Stoffe ziehen können, oder

(iii) gesunder Säuglinge oder Kleinkinder.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer (i) und (ii) genannten Erzeugnisse können durch das Wort "diätetisch" gekennzeichnet werden.
2. Bei der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung für Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs wird untersagt :
 - (a) Die Verwendung des Wortes "diätetisch", allein oder in Verbindung mit anderen Wörtern, zur Bezeichnung dieser Lebensmittel ;
 - (b) alle sonstigen Hinweise bzw. jegliche Aufmachung, die den Eindruck erwecken könnten, daß es sich um eines der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse handelt.
3. In den Vorschriften, die nach dem in Artikel 9 vorgesehenen Verfahren erlassen werden, kann jedoch bei Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs, die für eine besondere Ernährung geeignet sind, ein Hinweis auf diese Eigenschaft zugelassen werden.
In den genannten Vorschriften kann geregelt werden, wie dieser Hinweis erfolgen kann.

Artikel 3

1. Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 müssen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung für den vorgesehenen besonderen Ernährungszweck geeignet sein.
2. Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse gelten auch die zwingenden Vorschriften für Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, abgesehen von

solchen Änderungen, die vorgenommen worden sind, um den in Artikel 1 vorgesehenen Begriffsbestimmungen zu entsprechen.

Artikel 4

1. Die besonderen Vorschriften, die für die im Anhang genannten Gruppen von Lebensmitteln gelten, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, werden durch Einzelrichtlinien festgelegt.
Diese Einzelrichtlinien und ihre Änderungen werden nach dem Verfahren in Artikel 9 erlassen.

2. Derartige Einzelrichtlinien können insbesondere umfassen :

- a) wesentliche Anforderungen im Hinblick auf die Art oder Zusammensetzung der Erzeugnisse;
- b) Qualität der Rohstoffe ;
- c) hygienische Anforderungen ;
- d) erlaubte Änderungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 ;
- e) Liste der Stoffe mit besonderem Ernährungszweck, einschließlich der Reinheitskriterien für diese Zubereitungen ;
- f) Liste der Zusatzstoffe ;
- g) Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung ;
- h) Bedingungen, unter denen in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung auf eine Diät oder Personengruppe Bezug genommen werden kann, für die ein in Artikel 1 genanntes Erzeugnis bestimmt ist ;
- i) Probenahmen und Analysemethoden, die für die Kontrolle der Übereinstimmung mit den Erfordernissen einer solchen Einzelrichtlinie erforderlich sind.

... Artikel 5

1. Die Kennzeichnung, und die Art und Weise, in der sie erfolgt, die Aufmachung eines in Artikel 1 definierten Erzeugnisses und die Werbung dafür dürfen diesem Erzeugnis keine Eigenschaften zur Vorbeugung, Behandlung und Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder auf diese Eigenschaften hinweisen.
Ausnahmen vom ersten Unterabsatz können in genau festgelegten Sonderfällen nach dem Verfahren des Artikels 9 vorgesehen werden.
2. Absatz 1 steht zweckdienlichen Angaben oder Empfehlungen, die ausschließlich für qualifizierte Personen auf dem Gebiet der Medizin, der Ernährung und der Arzneimittel bestimmt sind, nicht entgegen.

24/1/86

Artikel 6.

1. Die Richtlinie 79/112/EWG des Rates (3) gilt gemäß nachstehenden Bedingungen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse.
2. Zu der Bezeichnung, unter der ein Erzeugnis verkauft wird, sollte die Angabe seiner besonderen nutritiven Eigenschaften gehören ; bei den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer (iii) genannten Erzeugnissen werden diese Angaben jedoch durch die Angabe des Zwecks, für den sie bestimmt sind, ersetzt .
3. Die Kennzeichnung der Erzeugnisse, für die keine Einzelrichtlinie nach Artikel 4 erlassen wurde, müssen ferner umfassen :
 - (a) die Besonderheiten der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung oder den besonderen Herstellungsprozeß, durch welche das Erzeugnis seine besonderen nutritiven Eigenschaften erhält ;
 - (b) den in kJ und kcal ausgedrückten physiologischen Brennwert sowie den Gehalt an Kohlehydraten, Eiweißstoffen und Fetten auf je 100 g oder 100 ml des in den Handel gebrachten Erzeugnisses und ggf. auf die für den Verzehr vorgeschlagene Menge bezogen, sofern das Erzeugnis in dieser Weise angeboten wird ;

Beträgt dieser Brennwert jedoch weniger als 50 kJ (12 kcal) in 100 g oder 100 ml des in den Handel gebrachten Erzeugnisses, so können die Angaben durch die Hinweise "Brennwert unter 50 kJ (12 kcal) in 100 g" oder "Brennwert unter 50 kJ (12 kcal) in 100 ml" ersetzt werden ;
4. Die besonderen Kennzeichnungsanforderungen für die Erzeugnisse, für die eine Einzelrichtlinie erlassen wurde, werden in der Einzelrichtlinie festgelegt.

Artikel 7

1. Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse dürfen nur fertig verpackt in den Handel gebracht werden, wobei die Verpackung das Erzeugnis

12

vollständig umschließen muß.

2. Die Mitgliedstaaten können jedoch Ausnahmevorschriften für den Einzelhandel vorsehen ; in diesem Fall muß das Erzeugnis bei seiner Abgabe an den Verbraucher mit den in Artikel 6 vorgeschriebenen Angaben versehen sein.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten, dürfen den Handel mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen nicht aus Gründen ihrer Zusammensetzung, Herstellungsmerkmale, Aufmachung oder Kennzeichnung untersagen oder beschränken, wenn diese der vorliegenden Richtlinie und gegebenenfalls den Einzelrichtlinien entsprechen.

Artikel 9

Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren in Anspruch genommen, so entscheidet die Kommission nach Anhörung des durch Beschluß 69/414/EWG eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses - im folgenden "Ausschuß" genannt. Der Ausschuß berät über die von der Kommission formulierten Anträge auf Stellungnahmen. Bei dem Ersuchen um die Stellungnahme des Ausschusses kann die Kommission die Frist festsetzen, innerhalb derer die Stellungnahme abgegeben werden muß. Auf die Beratungen des Ausschusses folgt keine Abstimmung. Jedes Mitglied des Ausschusses kann allerdings fordern, daß seine Meinung zu Protokoll genommen wird.

241/86

Artikel 10

Die Richtlinie 77/94/EWG wird hiermit aufgehoben.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in der Weise, daß

- bis zum....(1) der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, zugelassen wird

- mit Wirkung vom....(2) der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, verboten wird.

Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

2. Die Mitgliedstaaten wenden die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 77/94/EWG bis zu dem Zeitpunkt weiter an, zu dem die Änderungen wirksam werden.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) 18 Monate nach der Bekanntgabe

(2) 24 Monate nach der Bekanntgabe

14

ANHANG

Gruppen von Lebensmittel für besondere Ernährungszwecke, für die
in Einzelrichtlinien besondere Vorschriften erlassen werden

Säuglingsfertiernahrung

Folgemilch und andere Folge-Lebensmittel

Babynahrung

Lebensmittel mit niedrigem und reduziertem Brennwert

30.06.86

EG - G**Empfehlungen****der Ausschüsse**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind

KOM(86) 91 endg.; Ratsdok. 6367/86

Punkt der 567. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und

der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG 1. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die weitere Harmonisierung des Lebensmittelrechts im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes.

EG 2. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die EG-Kommission mit
G dem vorliegenden Vorschlag von der bisher notwendigen Ratsentscheidung bei der Angleichung der Rechtsvorschriften abgehen und durch ein Kommissionsverfahren mit Anhörung des Ständigen Lebensmittelausschusses ersetzen will.

Die EG-Kommission verfolgt dabei die gleiche Linie wie bereits bei den Richtlinienvorschlägen hinsichtlich Zusatzstoffen (Drucksache 238/86), Etikettierung (Drucksache 239/86) und Bedarfsgegenständen (Drucksache 240/86).



- 2 -

Der Bundesrat erinnert dazu an seine Beschlüsse: Drucksache 35/86 (Beschluß) und 150/86 (Beschluß). Er sieht in dem Vorgehen der Kommission weitere Eingriffe in die föderative Struktur des Grundgesetzes.

Soweit für Teilbereiche ein Ausschußverfahren sinnvoll und notwendig ist, kann jedoch keinesfalls das im Richtlinienentwurf vorgesehene vereinfachte Verfahren übernommen werden. Dieses vereinfachte Verfahren räumt der Kommission die ausschließliche Entscheidungsbefugnis auch in Fällen ein, in denen die Stellungnahme des Ausschusses mit der von der Kommission beabsichtigten Maßnahme nicht im Einklang steht. Aus der Sicht des Lebensmittelwesens kann diese weitgehende Kompetenz der Kommission nicht akzeptiert werden. Auch mit dem schon bisher als sehr weitgehend empfundenen Ausschußverfahren läßt sich die Vollendung des Binnenmarktes zügig vorantreiben.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel mit allem Nachdruck das von der EG-Kommission vorgesehene Entscheidungsverfahren abzulehnen und außerdem darauf hinzuwirken, daß bei der Angleichung des EG-Lebensmittelrechts Vertreter der Wissenschaft, der Lebensmittelüberwachung und der Verbraucherorganisationen stärker beteiligt werden.

EG
G

3. Die Bundesregierung wird gebeten, sich weiterhin bei den EG dafür zu verwenden, daß die grundsätzliche Zulassung von Zusatzstoffen nur einstimmig beschlossen werden kann.

EG

4. Der Bundesrat geht davon aus, daß Artikel 5 der Richtlinie der Information von Verbrauchern, die beim Genuß bestimmter Lebensmittel aufgrund ihrer physischen Konstitution Gesundheitsrisiken befürchten müssen (z. B. Diabetiker), über die diätetische Eignung des Lebensmittels zur Vermeidung dieser Risiken nicht entgegensteht.

11.07.86

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind

KOM(86) 91 endg.; Ratsdok. 6367/86

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die weitere Harmonisierung des Lebensmittelrechts im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes.
2. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die EG-Kommission mit dem vorliegenden Vorschlag von der bisher notwendigen Ratsentscheidung bei der Angleichung der Rechtsvorschriften abgehen und durch ein Kommissionsverfahren mit Anhörung des Ständigen Lebensmittelausschusses ersetzen will.

Die EG-Kommission verfolgt dabei die gleiche Linie wie bereits bei den Richtlinienvorschlägen hinsichtlich Zusatzstoffen (Drucksache 238/86), Etikettierung (Drucksache 239/86) und Bedarfsgegenständen (Drucksache 240/86).

Der Bundesrat erinnert dazu an seine Beschlüsse: Drucksache 35/86 (Beschluß) und 150/86 (Beschluß). Er sieht in dem Vorgehen der Kommission weitere Eingriffe in die föderative Struktur des Grundgesetzes.

241/86

Soweit für Teilbereiche ein Ausschußverfahren sinnvoll und notwendig ist, kann jedoch keinesfalls das im Richtlinienentwurf vorgesehene vereinfachte Verfahren übernommen werden. Dieses vereinfachte Verfahren räumt der Kommission die ausschließliche Entscheidungsbefugnis auch in Fällen ein, in denen die Stellungnahme des Ausschusses mit der von der Kommission beabsichtigten Maßnahme nicht im Einklang steht. Aus der Sicht des Lebensmittelwesens kann diese weitgehende Kompetenz der Kommission nicht akzeptiert werden. Auch mit dem schon bisher als sehr weitgehend empfundenen Ausschußverfahren läßt sich die Vollendung des Binnenmarktes zügig vorantreiben.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel mit allem Nachdruck das von der EG-Kommission vorgesehene Entscheidungsverfahren abzulehnen und außerdem darauf hinzuwirken, daß bei der Angleichung des EG-Lebensmittelrechts Vertreter der Wissenschaft, der Lebensmittelüberwachung und der Verbraucherorganisationen stärker beteiligt werden.

3. Die Bundesregierung wird gebeten, sich weiterhin bei den EG dafür zu verwenden, daß die grundsätzliche Zulassung von Zusatzstoffen nur einstimmig beschlossen werden kann.
4. Der Bundesrat geht davon aus, daß Artikel 5 der Richtlinie der Information von Verbrauchern, die beim Genuß bestimmter Lebensmittel aufgrund ihrer physischen Konstitution Gesundheitsrisiken befürchten müssen (z. B. Diabetiker), über die diätetische Eignung des Lebensmittels zur Vermeidung dieser Risiken nicht entgegensteht.